

Klarstellung zu Punkt 1.4 der Bekanntmachung

„Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sowie für die Wahl der Vertretung der Stadt Jülich am 14.09.2025“ vom 07.04.2025

§ 15a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 6. Mai 2025 - VerFGH 30/23.VB-2

Mit dem im Bezug genannten Beschluss des VerFGH NRW hat dieser entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerFGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerFGHG NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2

Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Mit Blick auf die gemäß § 24 KWahlO erfolgte Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit eine entsprechende Klarstellung öffentlich bekannt gemacht.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerFGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Jülich, den 28.05.2025

Der Wahlleiter

-Richard Schumacher-